

Zum Capitel der „Colportage“.

Auf welche schauerhafte Weise die sogenannte Colportage mit Erzeugnissen des Buchhandels jetzt betrieben wird, ist wohl den meisten Sortimentern aus eigener trauriger Erfahrung hinlänglich bekannt. Das Absatzfeld der Buchhändler wird durch die Schaaren der in der Welt herumlaufenden und das Publicum belästigenden Colporteurs, von denen sich auch manche verfeinert „Buchhändler-Reisende“ nennen, immer mehr und mehr beschnitten.

Es ist in der That zu verwundern, daß sich das Publicum noch so langmüthig verhält und zudringlichen Colporteurs nicht sogleich energisch die Thür weist, oder sie handgreiflich zum Hause hinaus auf die Straße befördert; ebenso verwunderlich aber ist es, daß die Buchhändler sich so ruhig dieses Treiben gefallen lassen und nicht allseitig mit Anträgen und Petitionen bei den gesetzgebenden Körpern einkommen, damit dieses eingerissene gräuliche Unwesen gesetzlich entweder ganz abgeschafft oder wenigstens stark eingedämmt würde.

Vielfach könnte der Buchhändler in Preußen sich seiner Haut, will sagen, des Colporteurs, der ihm sein Geschäft beschneidet, verdirbt, verleidet, erwehren, wenn ihm nicht gar zu sehr die Gesezeskenntnisse mangelten; und so wollen wir denn die arg bedrückten Collegen hierdurch mit einigen Bestimmungen bekannt machen und ihnen solche zur Anwendung empfehlen. Es heißt nämlich in der empfehlenswerthen, soeben im Verlage von E. Strien in Halle erschienenen „Tabellarischen Uebersicht der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Preußen, herausgegeben vom Geheimen Ober-Finanzrath Winiker“ unter Anderem:

Legitimations-scheine, von unteren Verwaltungsbehörden ausgestellt, berechtigen nur zum Ankauf von Waaren, welche der Inhaber nur behufs Beförderung zum Bestimmungsorte bei sich führen darf, und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen unter Mitführung von Proben und Mustern. — Zu dem Aufsuchen von Waarenbestellungen gehört auch das Sammeln von Subscriptionen auf Bücher, Zeitschriften u. s. w., bezw. der sogenannte Colportagebuchhandel außerhalb des Wohnorts, bezw. des Ortes der gewerblichen Niederlassung seitens der Buchhändler und der in ihren Diensten stehenden Reisenden (Colporteurs), wenn sie nur Proben der zu vertreibenden Werke bei sich führen. Liefern sie aber die Werke, oder auch nur einen Theil derselben an die Käufer ab, so bieten sie Waaren feil und bedürfen hierzu eines von der Regierung ic. ausgestellten steuerpflichtigen Legitimations-Gewerbescheins.

Nun ist es aber notorisch, daß der größte Theil der herumlaufenden Colporteurs keinen Gewerbeschein, oft nicht einmal einen Legitimationschein besitzen, und daß sie dennoch ungeheuer ihre Hefte, nebst den Fortsetzungen dazu, auch Kalender, Bilderbücher und vieles Andere verkaufen, wodurch sie sich straffällig machen und gefaßt werden können, wenn man sich nicht scheut, dieselben anzuzeigen. — or.

Miscellen.

Zum Schulbücher-Monopol. — Für den gesammten Buchhandel, insbesondere aber für die Verleger von Volksschul-Lesebüchern, wird nachstehende Verfügung, welche die königl. Regierung zu Liegnitz unterm 20. October an sämtliche katholische Kreis-Schul-Inspectoren erlassen hat, von Interesse sein:

Die große Verschiedenheit der in den katholischen Schulen des diesseitigen Regierungsbezirks im Gebrauche befindlichen, zum Theil veralteten, zum Theil ohne unsere Genehmigung eingeführten Lesebücher hat zu zahlreichen Mißständen Veranlassung gegeben. Diese liegen, wie Euer Hochwürden schon selbst erkannt und empfunden haben, für die Eltern der Schulkinder darin, daß sie genöthigt werden, andere Lesebücher anzuschaffen, sobald sie den Wohnort wechseln, für die Kinder, daß sie sich an ein anderes Lesebuch gewöhnen müssen. Die Lehrer werden besonders dadurch berührt, daß ihnen ein gemeinschaftlicher Anhaltspunkt für Besprechungen von Unterrichtsfragen auf den Conferenzen ic. fehlt. Wir haben zur Beseitigung dieser Uebelstände die Einführung eines einheitlichen Lesebuches für die katholischen Schulen

des Regierungsbezirks in Aussicht genommen und zu diesem Zwecke eine Umarbeitung für katholische Schulen von derjenigen Ausgabe des Lesebuches von Bod, die bisher für Schulen beider Confessionen bestimmt war, durch einen Lehrer des katholischen Schullehrer-Seminars zu Liebenthal veranlaßt. Zur Wahl dieses Buches hat uns die hervorragende, nach Stoff und Form gleich ausgezeichnete, in geschickter Berechnung vom Leichteren zum Schwereren fortschreitende, alle der Volksschule zugänglichen Wissensgebiete berührende Zusammenstellung der Lesestücke, die in demselben geboten wird, bewogen. — In sprachlicher Beziehung sind die mustergültigen Schriftsteller unserer Nation benützt, alle Stilformen sind berücksichtigt, Poesie und Prosa gleichmäßig durch umsichtig gewählte Proben vertreten. — Alle diese angeführten inneren Eigenschaften sowohl, wie die äußere Ausstattung in Beziehung auf Druck und Papier, ganz besonders aber die beigegebenen künstlerisch ausgeführten Abbildungen werden in der neuen Bearbeitung für katholische Schulen auf derselben Höhe stehen, wie die bereits erschienenen Lesebücher desselben Verfassers. — Diese neue Bearbeitung, in der auch die veränderte Orthographie zur Anwendung kommt, wird zu Anfang nächsten Jahres erscheinen, so daß in den Schulen, für welche es zuerst die Verhältnisse erlauben oder erfordern, mit der Einführung zu Ostern begonnen werden kann.

Wenn dieser Vorgang auf dem Gebiete der Lesebuchfrage Nachahmung findet, so dürfte mit der Zeit in jedem engeren und weiteren Bezirke ein eigenes Volksschul-Lesebuch allgemein in Gebrauch kommen. In Breslau z. B. ist gegenwärtig das von dem Stadtschulrath Dr. Thiel herausgegebene Lesebuch in allen städtischen Elementar-, Bürger- und Töchter-schulen officieell eingeführt. Den in der Verfügung der Liegnitzer Regierung angeführten nicht zu leugnenden Vortheilen beim Gebrauch einheitlicher Lesebücher für große Bezirke stehen aber noch mehr pädagogische und sociale Bedenken gegenüber, die auch seiner Zeit von einer Anzahl Berliner Buchhändler gegenüber der Communal-Verwaltung Berlins mit Erfolg geltend gemacht worden sind. Es wäre jedenfalls wünschenswerth, wenn die Provinzialvereine sich mit dieser Angelegenheit im Interesse des Gesamtbuchhandels beschäftigen wollten. Wie die gegenwärtige Strömung auf Monopolisirung großer Consum-Artikel hinlenkt, ist es nicht ausgeschlossen, daß man in der Folgezeit auch die gesammten Unterrichtsmittel zu monopolisiren sucht. Nachdem der Buchhandel durch die Einführung der neuen Orthographie erst in jüngster Zeit enorme Verluste erlitten hat, von denen am grünen Tische sich Niemand vorher Rechenschaft gegeben, heißt es auf der Hut sein.

xr.

Zur Orthographie-Frage. — Auf eine an das preuß. Cultusministerium gerichtete bezügliche Anfrage hat Hr. Adolph Gestewitz in Wiesbaden den Bescheid erhalten, daß eine Aenderung der über den Schulunterricht in der deutschen Rechtschreibung unterm 21. Januar d. J. erlassenen Verordnung nicht in Aussicht genommen sei.

Für die große Zahl von Handlungen, welche in letzter Zeit durch den Buchhandlungs-Reisenden Monasch aus Breslau geschädigt worden sind, dürfte die Mittheilung von Interesse sein, daß der Genannte, welcher unter der falschen Angabe, von der Firma Belhagen & Klasing zum Sammeln von Abonnenten auf Andree's Handaltas beauftragt zu sein, vielfach die Namen fingirter Abonnenten gegen entsprechende Provision an Buchhändler verkaufte, unlängst von dem Schöffengericht zu Grünberg i/Schl. wegen mehrfacher derartiger Betrügereien zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt wurde.

Personalnachrichten.

Herrn George Gilberts in Dresden ist vom Herzog von Sachsen-Altenburg in Anerkennung seiner verdienstvollen Wirksamkeit als Verlagsbuchhändler die goldene Verdienst-Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen worden.